

Besprechungen

Staat und Kirchen in der Bundesrepublik. *Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950–1967*. Hrsg. von *Helmut Quaritsch* und *Hermann Weber* (Dokumentationen zum öffentlichen Recht, hrsg. von *Peter Lerche*, 1). Gr. 8^o (535 S.) Bad Homburg v. d. H. – Berlin – Zürich 1967, Gehlen. Ln. 42.– DM.

Das Staatskirchenrecht (StKR), d. h. jener Bereich des *staatlichen* öffentlichen Rechts, der die Rechtsstellung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften und ihr Verhältnis zum Staate regelt, nimmt in Deutschland seit dem Ende des zweiten Weltkrieges in der rechtswissenschaftlichen Literatur und in der Rechtsprechung einen breiten Raum ein. Welche Bedeutung den Problemen des Staatskirchenrechts im öffentlichen Recht beigemessen wird, beweist allein schon die Tatsache, daß die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer auf ihren Jahresversammlungen 1952 in Marburg und 1967 in Frankfurt a. M. die Gegenwartsfrage des Staatskirchenrechts und die Stellung der Kirchen unter dem Grundgesetz zum Gegenstand ihrer Verhandlungen gemacht hat. Die Auseinandersetzungen über die Fortgeltung des Reichskonkordats, die durch das Konkordatsurteil des Bundesverfassungsgerichts (v. 26. 3. 1957) keineswegs in einer in jeder Hinsicht befriedigenden Weise beigelegt worden sind, der Abschluß des Niedersachsenkonkordats, die Kirchensteuerurteile des Bundesverfassungsgerichts, das Schulgebetsurteil des Hessischen Staatsgerichtshofs, die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs zu staatlichen Gerichten bei innerkirchlichen Streitigkeiten und schließlich die heftigen Kontroversen über die Zukunft des konfessionellen Charakters des Schulwesens in einigen Bundesländern zeigen andeutungsweise die Vielfalt der Probleme, mit denen sich das moderne Staatskirchenrecht zu befassen hat. Noch fehlt bisher in Deutschland eine umfassende, repräsentative und gültige Gesamtdarstellung des gegenwärtigen Staatskirchenrechts. Die Materie ist dafür wohl noch zu sehr im Fluß, die Rechtsprechung zu vielen Fragen noch tastend und ungefestigt.

Um so größere Bedeutung gewinnt deshalb für das Studium des Staatskirchenrechts neben der Beobachtung der zahlreichen einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen die kaum mehr überschaubare Zeitschriftenliteratur. Das Interesse, das die umstrittenen staatskirchenrechtlichen Fragen in der rechtswissenschaftlichen Literatur in Deutschland allenthalben gefunden haben, hat es mit sich gebracht, daß die Beiträge und Abhandlungen über diesen Bereich in zahlreichen juristischen Fachzeitschriften und oft recht abgelegenen Jahrbüchern, Fest- und Gedächtnisschriften und anderen Gelegenheitspublikationen verstreut und daher nur in speziellen Bibliotheken und größeren juristischen Seminaren einigermaßen vollständig auffindbar sind.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß die Hrsg. im vorliegenden Band aus der Fülle dieser Veröffentlichungen insgesamt 21 repräsentative Beiträge verschiedener Richtungen aus dem Zeitraum von 1950–1967 ausgewählt und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben. Allein sechs dieser Abhandlungen sind der angesehenen und für die Fortentwicklung des Staatskirchenrechts in Deutschland bedeutsamen *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* entnommen.

Unter diesen Beiträgen, von denen ein Teil zum „klassischen“ Repertoire des deutschen StKR der Nachkriegszeit gezählt werden darf, finden sich, um nur einige zu nennen, der bekannte Artikel von *Rudolf Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz (1951), in dem der Verf. die richtungweisende These aufgestellt hat, daß die in das Bonner Grundgesetz inkorporierten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung (Art. 136 ff. WeimRV) auf dem Hintergrund der Werteordnung des Grundgesetzes etwas anderes besagen und damit anders zu interpretieren seien als im Gefüge der Weimarer Reichsverfassung. Die Sammlung enthält ferner das Referat „Die Gegenwartsfrage des Staatskirchenrechts“, das *Hans Peters* (1952) auf der Staatsrechtslehrertagung in Marburg gehalten hat.

Bedauert muß werden, daß es den Hrsg. nicht gelungen ist, die „notwendige Lizenz“ zum Abdruck des Parallelreferates zu erhalten, das *Werner Weber* auf derselben Tagung über das gleiche Thema vorgetragen hat. Der Band enthält ferner den groß angelegten historischen Überblick „Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung“ (1960) von *Ulrich Scheuner*, einen Auszug aus der Darstellung „Kirchen und Religionsgemeinschaften“ (1960) von *Paul Mikat* und die Abhandlung von *Siegfried Grundmann* „Das Verhältnis von Staat und Kirche auf der Grundlage des Vertragskirchenrechts“ (1962).

Gegen Ende der Aufsatzsammlung finden sich die umfangreichen Abhandlungen des Mitherausgebers *Helmut Quaritsch*, „Kirchen und Staat – Verfassungs- und staatsrechtliche Probleme der Staatskirchenrechtslehre der Gegenwart“ (1962), sowie „Neues und Altes über das Verhältnis von Kirchen und Staat“ (1966), und von *Klaus Obermayer*, „Staatskirchenrecht im Wandel“ (1967), die wieder auf ältere etatistische Leitvorstellungen zurückgreifen und die Souveränität des Staates über die Kirchen schärfer akzentuieren wollen. Sie treten ein für das Recht, nicht nur des verfassungsgebenden, sondern auch des einfachen Gesetzgebers, Kirchenverträge und Konkordate einseitig aufzuheben. Erwähnung verdient schließlich noch der Beitrag von *Paul Mikat*, Kirche und Staat in nachkonziliarer Sicht (1967), in dem der Verf. die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils für das Verhältnis von Staat und Kirche in der pluralen Gesellschaft fruchtbar macht. Die Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit für die Zuordnung von Staat und Kirche betont *Konrad Hesse* in seinem Beitrag: Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen (1965). Originalauszüge aus der umfangreichen Rechtsprechung deutscher Gerichte zur Thematik Staat–Kirche haben in diesen Band keine Aufnahme gefunden. Zum Ausgleich dafür hat *Alexander Hollerbach* einen im Archiv des öffentlichen Rechts veröffentlichten, glänzend formulierten Rechtsprechungsbericht, „Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ (1967), beige-steuert.

Bieten bereits die Aufsätze dieses Bandes eine wertvolle Zusammenstellung von teilweise sonst nur schwer zugänglichen staatskirchenrechtlichen Abhandlungen, so liegt sein wohl noch höher zu veranschlagender, ja geradezu einmaliger Wert in der in dieser Dokumentation enthaltenen alphabetischen (446–486) und systematischen (487–524) *Bibliographie zum Staatskirchenrecht*. Nach dem Stand vom Sommer 1967 enthält sie in einer sonst nirgendwo auffindbaren Vollständigkeit sämtliche Publikationen zum Staatskirchenrecht, die in Deutschland nach 1945 erschienen sind. In Auswahl ist auch das Schrifttum Österreichs und der Schweiz aufgeführt. Gerade wer sich wissenschaftlich mit Fragen des Staatskirchenrechts befaßt, wird den Herausgebern für diese Bibliographie besonders dankbar sein. Die Tatsache, daß die alphabetische Bibliographie 975 Titel aufführt, die allerdings bereits wieder um die große Zahl der im Laufe des letzten Jahres erschienenen Beiträge vermehrt werden mußte, läßt erkennen, welche Bedeutung das Staatskirchenrecht in der gegenwärtigen juristischen Literatur einnimmt. Es wäre wünschenswert, daß Herausgeber und Verlag sich entschließen könnten, die in diesem Band enthaltenen Bibliographien laufend zu ergänzen und in regelmäßigen Abständen als eigene Publikation erscheinen zu lassen.

Als für eine wissenschaftliche Publikation ungewöhnlich muß allerdings die Reaktion der Hrsg. auf S. 14, Anm. 8 gegen einen Autor bezeichnet werden, der offensichtlich gegensätzliche Auffassungen vertritt und dessen staatskirchenrechtliche Veröffentlichungen sogar in Nr. 492–495 der alphabetischen Bibliographie dieses Bandes aufgeführt sind. J. Listl, S. J.

Farina, Raffaele, *L'impero e l'imperatore cristiano in Eusebio di Cesarea. La prima teologia politica del cristianesimo* (Bibliotheca Theologica Salesiana, Ser. I: Fontes, Vol. 2). Gr. 8^o (381 S.). Roma – Zürich 1966, Libreria Ateneo Salesiano/Pas-Verlag. 5.500 L.

Aus den Werken des Bischofs Eusebius von Kaisareia (ca. 263–339), des „Hoftheologen“ und „Chefideologen“ des Kaisers Konstantin, entwickelt der Verf. in dieser unter verschiedener Rücksicht vorzüglichen Arbeit eine Darstellung der christlichen Kaiser- und Reichsidee und damit der „Staatsideologie“,